



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TCM-Service Werkstatt

§1 Auftragserteilung / Vertragsabschluss

1. TCM-Service (Auftraggeber) nimmt für den Kunden (Auftragsgeber) gewünschte Werkstattarbeiten an dessen Kraftfahrzeug einschließlich des Einbaus oder Ersatz von Fahrzeugteilen vor. Der Werkstattauftrag kommt I durch einen zuvor angenommenen Kostenvoranschlag zustande. In der Regel wird dies in einem Werkstattauftrag festgehalten und mit der Unterschrift des Kunden bestätigt.
2. Der Werkstattauftrag ermächtigt den Auftraggeber Unteraufträge zu erteilen und dazu Subunternehmer einzuschalten und Probefahrten durchzuführen.

§2 Preisangaben im Auftragschein / Kostenvoranschlag

1. Auf Wunsch des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Werkstattauftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so muss dies in einem schriftlichen Kostenvoranschlag festgehalten werden, in dem die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufgeführt werden. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von einer Woche ab Übergabe an den Auftraggeber gebunden.
3. Preisangaben im Auftragschein sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§3 Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich und unter Gründen dem Auftraggeber einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Wird eine Instandsetzung eines Auftrages durch den Auftragnehmer länger als 24 Stunden schuldhaft nicht eingehalten, dann steht dem Auftraggeber ein gleichwertiges und kostenloses Ersatzfahrzeug zu. Sobald das Fahrzeug des Auftraggebers fertiggestellt wurde, ist dieser unverzüglich dazu verpflichtet den Ersatzwagen wieder zurückzugeben.
3. Die Haftungsausschlüsse in Ziffer 2 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
4. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz. Gleiches gilt für die Bereitstellung eines Ersatzfahrzeugs oder Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines

Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, insofern möglich und zumutbar, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren.

§ 4 Abnahme / Annahmeverzug

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche nach Fertigstellung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 5 Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise von Dienstleistungen und Ersatzteilen gesondert aufzuführen. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind spätestens bei Aushändigung des Auftragsgegenstandes zu leisten.
2. Zahlungen sind in bar zu leisten. Die Akzeptanz anderer Zahlungsmittel bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
3. Der Werklohn ist während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszins zu verzinsen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine Anzahlung zu verlangen; diese muss aber mit dem Auftraggeber jeweils im Einzelfall vereinbart werden.

§ 7 Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Werkstattauftrag ein vertragliches Pfandrecht zu. Dies bezieht sich aufgrund eines vorrausgegangenen Werkstattauftrages gelangten Gegenständen des Auftraggebers. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

§ 8 Mängel

1. Mängel der Werkstattarbeit sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.
2. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
 - a) Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen.
 - b) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Mangels der Werkstattarbeit betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers an den dem Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten KFZ-Betriebes wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Fahrzeug mehr als 20 km vom Auftragnehmer entfernt befindet und wenn ein zwingender Notfall vorliegt; der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, unverzüglich den Auftragnehmer

hiervon unter Angabe der Anschrift des beauftragten Betriebes zu unterrichten. Ansonsten behebt der Auftragnehmer den Mangel auf seine Kosten in seinem Betrieb. Der Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderliche Kosten.

3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

4. Erfolgt in dem Ausnahmefall des § 8 Ziffer 2 b) die Mängelbeseitigung in einer anderen Werkstatt, hat der Auftraggeber dies im Werkstattauftrag vermerken zu lassen. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst gering zu halten.

5. Wenn der Auftragnehmer schuldhaft die Mängelbeseitigung mangelhaft ausführt, hat der Auftraggeber ungeachtet weitergehender einen Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

6. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Versuch der Mängelbeseitigung unzumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften eine Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen. Ebenfalls hat er das Recht vom Werkstattauftrag zurücktreten. § 11 und 12 der AGB bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Fremtteileinbau, provisorische Reparaturen

Die in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Regelungen zu Garantie und Gewährleistungen gelten ausdrücklich nicht bei provisorischen/behelfsmäßigen Reparaturen und Instandsetzungen auf Wunsch des Kunden, sowie im Fall des Fremtteileinbaus (Einbau von Kunden mitgebrachten Teilen und Zubehör, gilt auch für das Einfüllen von fremdem Öl etc.). TCM-Service übernimmt in diesen Fällen keine Haftung, insbesondere auch nicht für Folgeschäden, die der Kunde durch die nicht nach den üblichen Wertmaßstäben erfolgte Reparatur oder die eventuelle Mangelhaftigkeit der Fremtteile oder deren Einbau erleidet. Eine Haftung nach § 11 und 12 der AGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm, oder einem seiner Mitarbeiter verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Ebenfalls haftet der Auftraggeber:

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

b) bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf). In diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2. Der Auftragnehmer haftet, nicht für durch Dritte erfolgte Beschädigungen während der Auftragsdauer abgestellten Fahrzeugs des Auftraggebers sowie für Diebstahl, für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer in Verwahrung genommen sind.

3. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

4. Der Auftragnehmer hat Schäden an dem Auftragsgegenstand und/oder einen Verlust des Auftragsgegenstandes, solange sich dieser in seiner Obhut befindet, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Schaden, für den der Auftragnehmer aufkommen soll, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.

6. Für durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursachten Schaden haftet der Auftraggeber nicht, wenn er den Schaden nicht zu vertreten hat.

§ 13 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln der Werkstattarbeit beträgt ein Jahr ab Abnahme des Fahrzeugs.

2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Soweit von dem Auftragnehmer eingebaute Teile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor. Die unter Eigentumsvorbehalt stehen Teile dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

Deutschland 07/2021